

STATUTEN

1. Name, Sitz

Unter dem Namen „KITA am Wasser“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb einer Kindertagesstätte zur ausserfamiliären Erziehung, Förderung und Betreuung von Kleinkindern bis Kindergartenalter.

Zu diesem Zweck übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- Suche nach geeigneten Räumen für den Betrieb der KITA und Miete/Erwerb geeigneter Räumlichkeiten
- Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes
- Anstellung von geeignetem Personal
- Beschaffung finanzieller Mittel von Privaten / der öffentlichen Hand
- Kontakte mit anderen im Bereich der Erziehung, Förderung und Betreuung von Klein- und Vorschulkindern tätigen Personen / Organisationen / Institutionen
- Durchführung regelmässiger Elternsitzungen, an denen die Eltern der betreuten Kindern über den Betrieb der KITA informiert und die Kinder betreffende Angelegenheiten besprochen werden

3. Mitglieder

Es wird zwischen Aktiv- und Passivmitgliedschaft unterschieden.

a) Aktivmitglieder:

- 1) Aktivmitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen.
- 2) Mütter und Väter, die ihr Kind / ihre Kinder in der vom Verein KITA am Wasser geführten Krippe betreuen lassen, müssen Vereinsmitglieder sein. Sie bezahlen pro Familie einen Mitgliederbeitrag von Fr. 100.- pro Jahr.
- 3) Personen, welche die Betreuung von Kindern für den Verein KITA am Wasser übernehmen (im Arbeitsverhältnis / als ehrenamtliche Mitarbeiter/innen) sind von Amtes wegen Mitglieder des Vereins. Ihnen wird der Mitgliederbeitrag jedoch erlassen.

- 4) Personen, die Vorstandsarbeit leisten, sind von Amtes wegen Mitglied des Vereins. Ihnen wird der Mitgliederbeitrag jedoch erlassen.

Jedes Aktivmitglied hat sich nach Absprache oder nach speziellem Pflichtenheft an den Vereinsaktivitäten zu beteiligen, d.h. insbesondere infolge des Betriebs der Krippe anfallende Arbeiten zu übernehmen und an den Elternsitzungen teilzunehmen. Sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt, sind sämtliche Leistungen von Aktivmitgliedern ohne finanzielle Abgeltung zu erbringen.

b) Passivmitglieder

Andere, natürliche oder juristische Personen, die sich für den Betrieb des Vereins KITA am Wasser interessieren und bereit sind, dessen Aktivitäten ideell und mit finanziellen Beiträgen (Jahresbeitrag Fr. 100.-) zu unterstützen, können als Passivmitglieder dem Verein beitreten. Passivmitglieder verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen; dieser entscheidet auch über den Wechsel zwischen Aktiv- und Passivmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt oder mit dem Ausschluss eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft im Verein Kita am Wasser erlischt mit der Kündigung des Betreuungsvertrages. Es bedarf keiner separaten Kündigung für den Verein.

Es besteht die Möglichkeit, als Passivmitglied (Jahresbeitrag CHF 100.--) den Verein weiterhin finanziell zu unterstützen.

Grund für einen Ausschluss gilt insbesondere jeder schwere Verstoss gegen die Statuten und Prinzipien des Vereins, der Ausschluss kann aber auch ohne Angaben von Gründen erfolgen.

5. Organe

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Für alle Organbeschlüsse gilt grundsätzlich das einfache Mehr der Stimmenden. In begründeten, namentlich dringenden Fällen können Vereinsorgane ihre Entscheide auf dem Zirkularweg fassen, wobei die Geschäfte gemäss Art.6 Abs.2 der Statuten hievon ausgeschlossen sind.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich und überdies auf Begehren von mindestens einem fünftel der aktiven Mitglieder (Passivmitglieder werden auch geladen). Bei Bedarf kann zusätzlich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung unter Abgabe der Traktanden. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Spätere Anträge bedürfen für die Aufnahme in die Traktandenliste der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmenden.

Die Mitgliederversammlung legt die Grundzüge der Vereinstätigkeiten fest. Ihr obliegen die Wahl des Vorstandes und der übrigen Organe, der Entscheid über das Budget, die Mitgliederbeiträge, die Abnahme des Jahresberichtes, der Rechnung und des Revisionsberichtes, der Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes und der Beschluss über die mittel- und langfristige Planung. Sie beschliesst über Statutenänderung und Auflösung des Vereins und entscheidet über Geschäfte, welche der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, gemäss Statuten oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes zustehen.

Folgende Kompetenzen können der Mitgliederversammlung auch durch die Statuten nicht entzogen werden:

- Das Recht, andere Organe, z.B. den Vorstand, aus wichtigen Gründen abuberufen
- Das Aufsichtsrecht über die anderen Organe
- Das Recht, dem Vorstand Décharge zu erteilen
- Die Kompetenz, Statuten zu erlassen, zu revidieren und aufzuheben

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern. Er leitet und koordiniert die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Statuten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein nach Aussen. Er führt die KITA am Wasser durch Bildung entsprechenden Ressorts. Für die Besetzung dieser Ressorts können auch Passivmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

8. Revisor

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor, welcher das Kassawesen überprüft.

9. Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung konkreter Problemkreise können sich Arbeitsgruppen (auch externe) konstituieren, welche ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung unterbreiten.

10. Finanzen

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel aus den Mitgliederbeiträgen, aus den Spenden und anderen freiwilligen Zuwendungen, aus Beiträgen der öffentlichen Hand sowie aus Einnahmen aus der Vereinstätigkeit.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird einmal jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistung des Vereins. Bei einer Auflösung des Vereins geht ein allfälliges Vermögen an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

Zürich, März 2003

Statuten erfasst, genehmigt durch die Gründungsversammlung 14. März 2003.

Änderungen genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 7. März 2012

Änderungen genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2015

Änderungen genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2017

Für die Richtigkeit
Der Vorstand